

# **Satzung**

## **über die Erhebung von Sondernutzungsgebühren an öffentlichem Verkehrsraum in der Gemeinde Neufahrn b. Freising (Sondernutzungsgebührensatzung – SNGS)**

Aufgrund des Art. 18 Abs. 2a des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayRS 91-1-I) in der jeweils geltenden Fassung sowie des § 8 Abs. 3 des Bundesfernstraßengesetzes erlässt die Gemeinde Neufahrn b. Freising folgende Satzung.

### **§ 1**

#### **Gebührenggegenstand**

Für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen der Gemeinde werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben. Eine gebührenpflichtige Sondernutzung liegt bei einer (Werbe-) Anlage nicht vor, wenn sie nicht mehr als 15 cm in den Verkehrsraum hineinragt. Auch für nicht erlaubte Sondernutzungen werden Sondernutzungsgebühren erhoben.

### **§ 2**

#### **Gebührenhöhe**

- (1) Die Höhe der Gebühr bemisst sich nach dem als Anlage beigefügten Gebührenverzeichnis.
- (2) Bei Sondernutzungen, für die das Gebührenverzeichnis Rahmensätze vorsieht oder die nicht im Gebührenverzeichnis aufgeführt sind, bemessen sich die Gebühren im Einzelfall nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straßen und den Gemeingebrauch sowie zu dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners.
- (3) Bruchteile der im Gebührenverzeichnis angegebenen Maß- und Zeiteinheiten werden auf eine volle Einheit aufgerundet.

- (4) Bei wiederkehrenden jährlichen Gebühren werden für angefangene Kalenderjahre anteilige Gebühren erhoben; dabei wird jeder angefangene Monat mit 1/12 des Jahresbeitrages berechnet.
- (5) Die Mindestgebühr beträgt 5,-- Euro.

### **§ 3**

#### **Kapitalisierung**

- (1) Bei auf Dauer angelegten Sondernutzungen, die gebäudebezogen sind oder von Einrichtungen der öffentlichen Hand betrieben werden, kann die laufend wiederkehrende Sondernutzungsgebühr auf Antrag des Gebührenschuldners durch Zahlung eines einmaligen Betrages abgelöst werden (Kapitalisierung)
- (2) Die Ablösung beträgt das 20-Fache der Jahresgebühr.

### **§ 4**

#### **Gebührenfreiheit**

- (1) Sondernutzungsgebühren entfallen, wenn aufgrund gesetzlicher Vorschriften unentgeltliche Sondernutzung erlaubt ist.
- (2) Sondernutzungen, die nach ausdrücklicher vertraglicher Festlegung unentgeltlich ausgeübt werden können, bleiben gebührenfrei, solange sie unverändert ausgeübt werden. Den Nachweis hierfür hat der Berechtigte zu erbringen.
- (3) Ebenfalls gebührenfrei bleiben Sondernutzungen, die bei bereits bestehenden Bauten durch Straßenbaumaßnahmen erforderlich werden (z. B. Lichtschächte).
- (4) Liegt die Ausübung der Sondernutzung im öffentlichen Interesse, so kann Gebührenfreiheit oder Gebührenermäßigung gewährt werden.
- (5) Gebührenfreiheit kann auch ganz oder teilweise gewährt werden für
  - a) Sondernutzungen von Einrichtungen der öffentlichen Hand;
  - b) Sondernutzungen, die ausschließlich zu sozialen oder karitativen Zwecken ausgeübt werden;
  - c) Sondernutzungen aus Anlass von kirchlichen Umzügen und kirchlichen Veranstaltungen.

- (6) Gebührenfreiheit ist zu gewähren für
- a) Informationen und Wahlwerbung zugelassener politischer Parteien und Gruppierungen vor Wahlen, Volksentscheiden und Bürgerbegehren;
  - b) Stelltafeln und Plakatständer im Zusammenhang mit Zirkus- und Schaustellerveranstaltungen sowie kulturellen Veranstaltungen der Gemeinde Neufahrn b. Freising und ihrer Beauftragten;
  - c) nicht gewerbliche Volksbelustigungen, Musik- und Gesangsdarbietungen und Ähnliches.

## **§ 5**

### **Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner ist,
- a) wem die Sondernutzungserlaubnis erteilt wird,
  - b) dessen Rechtsnachfolger,
  - c) wer die Sondernutzung ausübt.
- (2) Geht die Sondernutzung von einem Grundstück aus, so ist Gebührensschuldner auch der Eigentümer oder der dinglich Nutzungsberechtigte des Grundstückes.
- (3) Bei Baumaßnahmen sind sowohl die ausführende Baufirma als auch der Bauherr Gebührensschuldner.
- (4) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

## **§ 6**

### **Entstehen und Ende der Gebührenschuld**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Erteilung der Erlaubnis, und wenn eine solche (noch) nicht erteilt wurde, mit der erstmaligen Ausübung der Sondernutzung.
- (2) Die Gebührenpflicht endet bei erlaubten Sondernutzungen mit dem zeitlichen Ablauf oder mit dem Widerruf der Erlaubnis. Bei unerlaubten Sondernutzungen endet die Gebührenpflicht mit dem Zeitpunkt, zu dem die Sondernutzung tatsächlich eingestellt wird.

## **§ 7**

### **Fälligkeit**

- (1) Die Gebühren werden regelmäßig zwei Wochen nach Erteilung der Erlaubnis fällig.
- (2) Bei wiederkehrenden Jahresgebühren werden der anteilige Gebührenbetrag für das laufende Kalenderjahr zwei Wochen nach Erteilung der Erlaubnis, die folgenden Jahresbeträge jeweils am 3. Werktag des Kalenderjahres fällig.
- (3) Steht die Dauer der Sondernutzung bei der Erteilung der Erlaubnis noch nicht fest und erfolgt die Gebührenfestsetzung daher nachträglich, sind die Gebühren zwei Wochen nach Zahlungsaufforderung fällig.

## **§ 8**

### **Gebührevorschuss**

Steht die Dauer der Sondernutzung bei der Erteilung der Erlaubnis noch nicht fest und erfolgt die Gebührenfestsetzung daher nachträglich, kann die Gemeinde vorweg einen Gebührevorschuss in angemessener Höhe fordern. Der Vorschuss wird auf die endgültige Gebührenschild angerechnet.

## **§ 9**

### **Gebührenerstattung**

- (1) Wird von einer Erlaubnis kein Gebrauch gemacht, so können bereits bezahlte Sondernutzungsgebühren ganz oder teilweise erstattet werden.
- (2) Endet die Sondernutzung vor Ablauf des Zeitraumes, für den Sondernutzungsgebühren entrichtet wurden, so kann die Gebühr anteilig erstattet werden.
- (3) Die Erstattung ist nur auf schriftlichen Antrag, der im Falle des Abs. 1 innerhalb eines Monats nach dem beabsichtigten Beginn der Sondernutzung, sonst innerhalb eines Monats nach Beendigung der Sondernutzung zu stellen ist, möglich.
- (4) Beträge unter 5,-- Euro werden nicht erstattet.

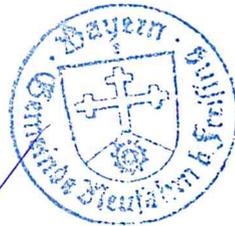
**§ 10**  
**Übergangsregelung**

Auf Sondernutzungen, für die eine Erlaubnis oder eine Genehmigung vor Inkrafttreten dieser Satzung erteilt worden ist, oder die ohne Erlaubnis vor Inkrafttreten dieser Satzung begonnen worden sind, findet diese Satzung mit dem Gebührenverzeichnis mit dem Inkrafttreten Anwendung.

**§ 11 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Neufahrn, den 27.10.2010



*Rainer Schneider*  
Rainer Schneider

1. Bürgermeister

**Anlage zur Sondernutzungssatzung**  
**- Gebührenverzeichnis -**

Nr.	Art der Sondernutzung	Maßeinheit	Zeiteinheit	Betrag in Euro
1	Aufstellen von Tischen und Stühlen	m <sup>2</sup>	Saison (1. April – 31. Oktober)	4,00
2.	Warenkörbe oder andere bewegliche Einrichtungen zur Ausstellung von Waren	m <sup>2</sup>	Jahr	10,00
3.	Schilder aller Art, Licht- und Leuchtreklame	0,5 m <sup>2</sup>	Jahr	10,00
4.	Automaten	0,5 m <sup>2</sup> Ansichtsfläche	Jahr	20,00
5.	Stille Zeitungsverkäufer	Stück	Jahr	10,00
6	Informationsstände	lfd. m Länge	Tag	5,00
7.	Hinweistafeln für Veranstaltungen, Plakatständer	m <sup>2</sup>	Monat	3,00
8.	Baustelleneinrichtungen	lfd. m Frontfläche	Woche	0,50
9.	Verkaufs- und Ausstellungsfahrzeuge	Stück	Tag	10,00
10.	Fahrzeug ohne amtliche Zulassung	Stück	Tag	10,00
11.	Fahrradständer mit Werbeträger	Stück	Jahr	10,00
12.	Fahrradständer ohne Werbeträger			kostenfrei
13.	Flohmärkte		pro Veranstaltung	50 bis 260
14.	Verlegung von privaten Leitungen	lfd. m Länge	20 Jahre	5,00